

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zur geplanten Bebauung mehrerer Ackerflächen und einer landwirtschaftlichen Hofstelle in der Umgebung von Spelle - Venhaus (Samtgemeinde Spelle, Landkreis Emsland) in 2020.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49 811 Lingen**

**Im Auftrag
Samtgemeinde Spelle
Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt
Hauptstraße 43
48 480 Spelle**

1. Einleitung :

Die geplante Bebauung von sechs Ackerflächen und einer landwirtschaftlichen Hofstelle in der Umgebung von Spelle – Venhaus erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung auf den von der Planung betroffenen Flächen und deren Umgebung. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den geplanten Bebauungsmaßnahmen aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Eine Erfassung von Amphibienvorkommen sollte nur im Falle von Hinweisen auf Vorkommen während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen erfolgen. Diese trafen aber nicht zu.

Bei der Bearbeitung und Kartendarstellung wurden die zu untersuchenden Flächen insgesamt drei Untersuchungsbereichen zugeordnet =

Bereich I = Blatt 1 = Landwirtschaftliche Hofstelle und Ackerfläche jeweils nördlich und südlich der Hofstelle an der Venhauser Straße.

Bereich II = Blatt 2 = Zwei Ackerflächen im Venhauser Bruch östlich des Venhauser Bruchgrabens am Brookweg und der Imhofstraße.

Bereich III = Blatt 3 = Zwei Ackerflächen westlich des Venhauser Bruchgrabens am Brookweg und der Haarstraße.

2. Gebietsbeschreibung:

Bereich I = Dieser Untersuchungsbereich umfaßt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung und Pferdeweide, Kornbrennerei und einer Biogasanlage sowie je eine Ackerfläche nördlich und südlich der Hofstelle. Der Untersuchungsbereich grenzt im Westen an die Venhauser Straße, im Osten an den Venhauser Bruchgraben, im Norden an die Speller Aa und im Süden an die Rheiner Straße. Im östlichen Bereich der Hofstelle findet sich ein älterer Eichengehölzbestand, ferner ältere Randeichen zur Straße hin und Gehölzaufwuchs am Venhauser Bruchgraben. Entlang der Flächenränder verlaufen Baum-Strauchhecken, von denen die am Ostrand der südlichen Ackerfläche größere Alteichenanteile aufweist. Westlich der Venhauser Straße wurden Ackerflächen und Hofstellen, nördlich der Speller Aa der randliche Gehölzbestand und im Süden entlang der Rheiner Straße eine kleinere Wohnbebauung in die Erfassungen einbezogen.

Bereich II = Dieser Untersuchungsbereich umfaßt zwei Ackerflächen und ältere Baum – Strauchhecken auf Wällen entlang der nordöstlichen Grenze der Flächen, am südwestlichen Rand der südlichen Fläche und entlang der Grenze zwischen den beiden Ackerflächen. Der Untersuchungsbereich schließt die Gräben am West- und Südrand mit ein. Diese wiesen eine hohe Abflußgeschwindigkeit, hohe Böschungen und kaum Wasserpflanzen- oder Röhrrichtbewuchs auf. In der Umgebung grenzen Gewerbebetriebe, Waldflächen und Ackerflächen an den Untersuchungsbereich.

Bereich III = Dieser Untersuchungsbereich umfaßt zwei Ackerflächen östlich und westlich der Haarstraße, entlang derer auf der Nordseite Strauchhecken mit geringen Baumholzanteilen verlaufen. Auf der Südseite grenzen die beiden Flächen direkt an Waldbestände, an deren Ränder ältere Laubbaumbestände ausgebildet sind. Diese wurden in die Erfassung einbezogen. Die Wohnbebauung entlang der Haarstraße wurde bei der Erfassung der Umgebung der Planungsfläche zugeordnet.

3. Brutvogelerfassung :

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2005) vornehmlich nach revieranzeigenden Merkmalen. Insgesamt wurden sechs Tageskontrollen am 03.03; 01.04; 28.04; 14.05; 28.05 und 18.06.2020 sowie zwei Nacht- beziehungsweise Dämmerungskontrollen zur Erfassung von Eulen am 03.03 und 01.04. 2020 durchgeführt. Desweiteren fanden nachtaktive Brutvogelarten auch während der Fledermauserfassungen Berücksichtigung.

In die Erfassung wurden auch Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Es fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2015 (Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §.

Im einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten in den Planungsgebieten (BP) und in deren Umgebung (BU) ermittelt werden:

Untersuchungsbereich I = Blatt I = Landwirtschaftliche Hofstelle, Ackerflächen Venhauser Straße :

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Amsel	A	7	/	/	§
Blaumeise	Bm	7	2	/	§
Dohle	D	7	1	/	§
Haussperling	H	5	/	/	§
Mönchsgrasmücke	Mg	5	/	/	§
Zilpzalp	Zi	5	1	/	§
Rotkehlchen	R	5	/	/	§
Buchfink	B	5	/	/	§
Kohlmeise	K	4	/	/	§
Ringeltaube	Rt	4	/	/	§
Hohltaube	Hot	2	1	/	§
Bachstelze	Ba	2	/	/	§
Grünfink	Gf	2	/	/	§
Buntspecht	Bs	2	/	/	§
Fasan	Fa	2	/	/	§
Rauchschwalbe	Rs	2	/	RL 3	§
Star	S	1	/	RL 3	§
Kleiber	Kl	1	/	/	§
Gartenbaumläufer	Gb	1	1	/	§
Zaunkönig	Zk	1	1	/	§
Misteldrossel	Md	1	/	/	§
Stieglitz	Sti	1	/	/	§
Gartengrasmücke	Gg	1	/	/	§
Klappergrasmücke	Kg	1	/	/	§
Baumpieper	Bp	1	/	/	§
Gartenrotschwanz	Gr	1	/	/	§
Teichralle	Tr	1	/	/	§§
Schleiereule	Se	1	/	/	§§
Grünspecht	Gü	/	1	/	§§
Mäusebussard	Mb	/	1	/	§§
Turmfalke	Tf	/	1	/	§§
Hausrotschwanz	Hr	/	2	/	§
Elster	El	/	1	/	§

Untersuchungsbereich II = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Mönchsgrasmücke	Mg	3	1	/	§
Blaumeise	Bm	3	1	/	§
Kohlmeise	K	3	/	/	§
Fasan	Fa	3	1	/	§
Zilpzalp	Zi	2	/	/	§
Gartenbaumläufer	Gb	2	/	/	§
Schafstelze	St	2	/	/	§
Stockente	Sto	2	/	/	§
Fitis	F	1	/	/	§
Rotkehlchen	R	1	/	/	§
Heckenbraunelle	He	1	1	/	§
Gartengrasmücke	Gg	1	/	/	§
Gartenrotschwanz	Gr	1	/	/	§
Buchfink	B	1	/	/	§
Grünfink	Gf	1	/	/	§
Stieglitz	Sti	1	/	/	§
Goldammer	G	1	/	/	§
Bachstelze	Ba	1	1	/	§
Eichelhäher	Ei	1	/	/	§
Dohle	D	/	1	/	§
Hausrotschwanz	Hr	/	1	/	§

Untersuchungsbereich III = Blatt III = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken westlich Venhauser Bruchgraben

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Buchfink	B	4	1	/	§
Zilpzalp	Zi	3	/	/	§
Kohlmeise	K	3	3	/	§
Blaumeise	Bm	3	3	/	§
Mönchsgrasmücke	Mg	2	/	/	§
Rotkehlchen	R	2	1	/	§
Amsel	A	2	/	/	§
Gartenrotschwanz	Gr	2	1	/	§
Misteldrossel	Md	1	/	/	§
Kleiber	Kl	1	/	/	§
Grünfink	Gf	1	1	/	§
Gimpel	Gim	1	/	/	§
Heckenbraunelle	He	1	1	/	§
Schwarzkehlchen	Swk	1	/	/	§
Zaunkönig	Zk	1	/	/	§
Bachstelze	Ba	1	2	/	§
Ringeltaube	Rt	1	/	/	§
Fasan	Fa	1	/	/	§
Hausperling	H	/	11	/	§

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Dohle	D	/	4	/	§
Hausrotschwanz	Hr	/	2	/	§
Stieglitz	Sti	/	1	/	§
Buntspecht	Bs	/	1	/	§
Trauerschnäpper	Ts	/	1	RL 3	§
Mäusebussard	Mb	/	1	/	§§

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen :

Untersuchungsbereich I = Blatt 1 =

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich I 28 Brutvogelarten und 78 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gelten die Rauchschwalbe mit zwei Revieren und der Star mit einem Revier nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 als bestandsgefährdet, Teichralle und Schleiereule nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt, die übrigen Arten als besonders geschützt. Die Reviervorkommen weisen eine deutliche Häufung im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle und der sie umgebenden Gebäude auf, auch die randlichen, linearen Gehölzstrukturen und das Wäldchen östlich neben der Hofstelle sind recht dicht besiedelt. Auf den Ackerflächen selber konnten hingegen nur zwei Fasanreviere nachgewiesen werden. Die beiden Rauchschwalbenvorkommen sowie das von Star und Schleiereule entfallen auf Gebäude der Hofstelle. Die Teichralle siedelte am Venhauser Bruchgraben südlich der Hofstelle. Von den 28 nachgewiesenen Brutvogelarten sind mit Bachstelze, Star, Hohltaube, Rauchschwalbe, Dohle, Haussperling und Schleiereule sieben Arten Gebäudebesiedler, mit Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer und Gartenrotschwanz sechs Arten Baumhöhlenbrüter, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Amsel, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Buchfink, Misteldrossel, Ringeltaube, Grünfink, Stieglitz und Zaunkönig zwölf Arten Freibrüter in Gehölzen, mit Fasan und Baumpieper zwei Arten Bodenbrüter und mit der Teichralle brütet eine Art an Gewässerrändern.

In der Umgebung der Planungsflächen des Untersuchungsbereiches I konnten insgesamt 11 Brutvogelarten und 13 Reviere ermittelt werden. Bestandsgefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens fehlten. Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke mit jeweils einem Reviernachweis sind nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Alle drei Arten dürften bei ihren recht großen Revieransprüchen die Planungsfläche, insbesondere die von Pferden beweidete Grünlandfläche im nördlichen Anschluß an die Hofstelle regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Der Grünspecht, um hier im Boden nach Insekten zu stochern, Mäusebussard und Turmfalke für die Jagd nach Mäusen. Für alle anderen in der Umgebung der Planungsflächen nachgewiesenen Reviere ließen sich keine Beziehungen zu dieser feststellen.

Untersuchungsbereich II = Blatt 2 =

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich II 19 Brutvogelarten und 31 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 als bestandsgefährdet. Alle Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Die Reviervorkommen konzentrierten sich mit 15 Arten und 23 Revieren auf die linearen Gehölzstrukturen der Planungsflächen. Außerdem siedelten zwei Stockentenrevierpaare im Grabensystem. Auf den Ackerflächen selber wurden zwei Schafstelzenreviere, ein Bachstelzenrevier und drei Fasanreviere festgestellt. Bachstelze, Schafstelze, Fasan und Goldammer sind Bodenbrüter, die Stockente brütet an Gewässerrändern und von den Gehölze besiedelnden Arten brüten mit

Kohlmeise, Blaumeise (jeweils drei Reviere), Gartenbaumläufer (zwei Reviere) und Gartenrotschwanz (ein Revier) vier Arten in Baumhöhlen. Alle übrigen Arten sind Freibrüter in Gehölzen.

In der Umgebung der Planungsflächen des Untersuchungsbereiches II konnten insgesamt 7 Arten und 7 Reviere nachgewiesen werden. Sie wiesen keine Beziehungen zu den Planungsflächen auf.

Untersuchungsbereich III = Blatt 3 =

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich III 18 Brutvogelarten und 31 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 als bestandsgefährdet. Alle Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Die Reviervorkommen konzentrieren sich mit 16 Arten und 29 Revieren auf die Gehölze am Rande der Planungsflächen. Auf den Ackerflächen selber konnte nur ein Bachstelzen- und ein Fasanrevier östlich der Haarstraße festgestellt werden. Fasan und Bachstelze sind Bodenbrüter. Von den die Gehölze besiedelnden Arten brüten Kohlmeise, Blaumeise (jeweils drei Reviere), Gartenrotschwanz (zwei Reviere) und Kleiber (ein Revier) in Baumhöhlen. Alle übrigen Arten sind Freibrüter in Gehölzen.

In der Umgebung der Planungsflächen des Untersuchungsbereiches III konnten insgesamt 15 Arten und 34 Reviere nachgewiesen werden, vornehmlich in den bebauten Bereichen entlang der Haarstraße. Von den nachgewiesenen Arten gilt der Trauerschnäpper nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 als bestandsgefährdet, der Mäusebussard nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt. Die in der Umgebung der Planungsflächen nachgewiesenen Arten und Reviere wiesen allerdings keine Beziehung zu den Planungsflächen auf.

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von der geplanten Bebauung:

Untersuchungsbereich I = Blatt 1 :

Vom **Abriß der Gebäude und der Biogasanlage** wären folgende Reviere betroffen und müßten aufgegeben werden = Dohle 6 Reviere, Haussperling 5 Reviere, Hohltaube 2 Reviere, Bachstelze 2 Reviere, Rauchschwalbe 2 Reviere, Star ein Revier und Schleiereule 1 Revierpaar.

Von einer **Rodung des Laubgehölzes am Ostrand der Hofstelle und der älteren Bäume auf dem Hofgelände** wären folgende Reviere betroffen und müßten aufgegeben werden = Kohlmeise 3 Reviere, Blaumeise 3 Reviere, Amsel drei Reviere, Zilpzalp 2 Reviere, Rotkehlchen 2 Reviere und je ein Revier von Stieglitz, Ringeltaube, Misteldrossel, Gartenbaumläufer, Buchfink, Kleiber, Zaunkönig und Mönchsgrasmücke.

Von **einer Bebauung der Ackerflächen** wäre nur das Fasanrevier nördlich der Hofstelle betroffen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die **linearen Gehölzstrukturen an den Flächenrändern** erhalten bleiben. Sollte dies nicht der Fall sein, wären noch weitere Reviere betroffen.

Alle betroffenen Arten und Reviere könnten auf vorhandene Flächen geeigneter Habitatstruktur in der Umgebung der Planungsflächen ausweichen. Für die bestandsgefährdeten Arten Star, Rauchschwalbe und die streng geschützte Schleiereule wären umsiedlungsfördernde Maßnahmen unbedingt notwendig und auf ihren Erfolg hin zu prüfen. Gegebenenfalls wären für diese drei Arten Maßnahmenkorrekturen durchzuführen. Für die Reviere von Dohle, Haussperling, Hohltaube, Bachstelze, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer und Kleiber sind ebenfalls die Umsiedlung fördernde Maßnahmen durchzuführen, eine Prüfung auf Erfolg ist aber in Anbetracht der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit dieser Arten nicht notwendig. Für alle anderen betroffenen Arten und Reviere können keine die Umsiedlung fördernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Untersuchungsbereich II = Blatt 2 :

Von einer Bebauung der Ackerflächen wären zwei Schafstelzenreviere, ein Bachstelzenrevier und drei Fasanenreviere betroffen und müßten aufgegeben werden. Weitere Arten wären nicht betroffen, sofern die linearen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Sollte dies nicht zutreffen, wäre eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung der gehölzgebundenen Vorkommen je nach Eingriffsstelle vorzunehmen.

Die betroffenen Arten und Reviere könnten auf vorhandene Flächen geeigneter Habitatstruktur in der Umgebung der Planungsflächen ausweichen. Für das Bachstelzenrevier kann die Umsiedlung durch eine fördernde, dem Eingriff zeitlich vorgezogene Maßnahme gefördert werden. Eine Prüfung der Maßnahme auf Erfolg ist nicht notwendig, da die Art noch weit verbreitet und häufig ist. Für alle anderen betroffenen Arten und Reviere können keine die Umsiedlung fördernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Untersuchungsbereich III = Blatt 3 :

Von einer Bebauung der Ackerflächen wären ein Fasan- und ein Bachstelzenrevier betroffen und müßten aufgegeben werden. Weitere Arten wären nicht betroffen, sofern die linearen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Sollte dies nicht zutreffen, wäre eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung der gehölzgebundenen Vorkommen je nach Eingriffsstelle vorzunehmen.

Die betroffenen Arten und Reviere könnten auf vorhandene Flächen geeigneter Habitatstruktur in der Umgebung der Planungsflächen ausweichen. Für das Bachstelzenrevier kann die Umsiedlung durch eine fördernde, dem Eingriff zeitlich vorgezogene Maßnahme gefördert werden. Eine Prüfung der Maßnahme auf Erfolg ist nicht notwendig, da die Art noch weit verbreitet und häufig ist. Für das Fasanrevier kann keine die Umsiedlung fördernde Maßnahme durchgeführt werden.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten :

Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten bestehen bei Umsetzung der nachfolgend aufgeführten, den Eingriffen zeitlich vorgezogenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung und der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der betroffenen Arten würde nicht nachhaltig beeinträchtigt. Allerdings wird dabei davon ausgegangen, daß lineare Gehölzstrukturen an den Flächenrändern erhalten bleiben, die Hofstelle an der Venhauser Straße samt Nebengebäude und Biogasanlage abgerissen, die Gehölzbestände auf der Hofstelle und im östlichen Anschluß an diese beseitigt werden.

Folgende Maßnahmen sind unter diesen Bedingungen durchzuführen bevor Eingriffsmaßnahmen stattfinden :

Anbringung eines Schleiereulenkastens in einer Scheune oder auf einem von außen zugänglichen Dachgeschoß im Umkreis von 1000 Metern um den Eingriffsort, am besten auf einem landwirtschaftlichen Hof. Prüfung der Maßnahme auf Besiedlungserfolg. Bei Mißerfolg muß ein neuer Standort für die Maßnahme festgelegt werden.

Anbringung von zwei Rauchschnalben – Brutbrettern im Innenraum eines von außen für die Vögel zugänglichen Viehstalles im Umkreis von 1000 Metern um den Eingriffsort. Prüfung der Maßnahme auf Besiedlungserfolg. Bei Mißerfolg muß ein neuer Standort für die Maßnahme festgelegt werden.

Anbringung eines Starennistkastens an einem Baum oder einer Hauswand eines Hofes. Prüfung der Maßnahme auf Besiedlungserfolg. Bei Mißerfolg muß ein neuer Standort für die Maßnahme festgelegt werden.

Desweiteren sind folgende Maßnahmen zeitlich vor Eingriffen auf den Planungsflächen durchzuführen, für welche eine Prüfung auf Besiedlungserfolg aber nicht notwendig ist :

Anbringung von acht Hohltaubennistkästen für Dohle und Hohltaube an einem landwirtschaftlichen Gebäude oder einem hochstämmigen Laubwaldbestand der Umgebung. Die Kästen sollten zueinander einen räumlichen Abstand von wenigstens 10 Metern aufweisen.

Anbringung eines Haussperlingkoloniekastens mit mindestens fünf Brutabteilungen an einer Hauswand in der Umgebung des Eingriffsortes.

Anbringung von vier Halbhöhlenbrüter – Nistkästen an Hauswänden der Umgebung für die Bachstelze. Die Kästen müssen einen räumlichen Abstand von mindestens 50 Metern zueinander aufweisen.

Anbringung von vier Meisen- und drei Kleinmeisennistkästen für Kohlmeise, Kleiber und Blau- meise an Bäumen oder Hauswänden der Umgebung. Die Kästen sollen einen räumlichen Abstand von mindestens 50 Metern zueinander aufweisen.

Anbringung eines Baumläufer – Spaltnistkastens an einem hochstämmigen Laubbaum der Umgebung für den Gartenbaumläufer.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Woche vor Beginn von Erd-, Bau – und Erschließungsarbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März – August stattfinden. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

7. Fledermauserfassungen :

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x) und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehung der Planungsfläche und deren Umgebung. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden sechs Terminen: 08.05.2020 abends, 28.05.2020 abends, 18.06.2020 morgens, 01.07.2020 morgens, 18.07.2020 abends und am 15.08.2020 morgens. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang jeweils über einen Zeitraum von etwa vier Stunden.

Die Erfassung differenzierte zwischen einmaligen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflüge (Schwärmverhalten, An- und Abflüge) an potentiellen Quartierstandorten. Einmalige Transferflüge (TF) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt, Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispeildarstellung, bei welcher die Größe des Kreises den Raum bezeichnet, in welchem sich der Quartierstandort befand. Einmalige Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürz-

ungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimmten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Da nicht alle Fledermauskontakte während einer Erfassung artlich und hinsichtlich des spezifischen Verhaltens zugeordnet werden können, wurden solche Kurzkontakte nicht weiter berücksichtigt. Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offen ließen, wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben. In einzelnen Fällen wurden auch Tonaufzeichnungen zeitgedehnter Rufe im Lautanalyseprogramm Bat Sound näher untersucht und zur Artbestimmung heran gezogen.

8 . Ergebnisse der Fledermauserfassungen :

Die nachfolgend dargestellten Tabellen vermitteln einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen für die Teilbereiche I, II und III. Ihnen wurden entsprechend die Karten Blatt 1, 2 und 3 zugeordnet. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwandt :

BfF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) BreitflügelFledermaus
 BfF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) BreitflügelFledermaus
 ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus
 ZF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Zwergfledermaus
 RhF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Flughautfledermaus
 GA + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Großer Abendsegler
 GA + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Großer Abendsegler
 KA + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Kleiner Abendsegler
 BL + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Braunes Langohr
 BL + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Braunes Langohr
 WF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Wasserfledermaus
 Msp + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) unbestimmte Myotisart

Untersuchungsbereich I = Blatt I = Landwirtschaftliche Hofstelle, Ackerflächen Venhauser Straße :

Art und Verhalten	Abkz	08 05	28 05	18 06	01 07	18 07	15 08	Ges
BreitflügelFledermaus (JF)	BfF	0	2	3	1	0	0	6
BreitflügelFledermaus (TF)	BfF	1	0	0	0	1	1	3
Zwergfledermaus (JF)	ZF	7	3	1	4	2	1	18
Zwergfledermaus (TF)	ZF	0	4	1	0	1	0	6
Rauhautfledermaus (TF)	RhF	1	0	0	0	0	0	1
Braunes Langohr (JF)	BL	1	0	0	0	1	0	2
Braunes Langohr (TF)	BL	1	0	0	0	0	0	1
Wasserfledermaus (JF)	WF	10	0	0	2	1	1	14
Großer Abendsegler (JF)	GA	0	0	0	2	0	0	2
Großer Abendsegler (TF)	GA	3	0	0	0	1	1	5

Untersuchungsbereich II = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Art und Verhalten	Abkz	08 05	28 05	18 06	01 07	18 07	15 08	Ges
Zwergfledermaus (JF)	ZF	5	0	0	1	1	1	8
Zwergfledermaus (TF)	ZF	0	1	2	1	0	1	5
Großer Abendsegler (JF)	GA	1	0	0	0	1	0	2
Kleiner Abendsegler (TF)	KA	0	0	1	0	0	0	1
Myotis spec (JF)	Msp	1	0	0	0	0	0	1

Untersuchungsbereich III = Blatt III = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken westlich Venhauser Bruchgraben

Art und Verhalten	Abkz	08 05	28 05	18 06	01 07	18 07	15 08	Ges
Breitflügelfledermaus (JF)	BfF	5	0	2	2	1	0	10
Zwergfledermaus (JF)	ZF	10	0	5	3	3	2	23
Großer Abendsegler (JF)	GA	2	0	1	0	1	0	4
Großer Abendsegler (TF)	GA	0	1	0	0	0	0	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus gelten nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, der Kleine Abendsegler als vom Aussterben bedroht, alle übrigen nachgewiesenen Arten als stark bestandsgefährdet.

9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Untersuchungsbereich I = Blatt I = Landwirtschaftliche Hofstelle, Ackerflächen Venhauser Straße :

Im Untersuchungsbereich I konnten mit Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunem Langohr, Wasserfledermaus und Großem Abendsegler insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Einzelnachweis der Rohrfledermaus und der über der Speller Aa jagenden Wasserfledermäuse sind für das Planungsvorhaben ohne Bedeutung. Die jagenden Wasserfledermäuse wiesen keinen direkten Bezug zur Planungsfläche auf, der einzelne Nachweis einer vorbeifliegenden Rohrfledermaus kann vernachlässigt werden.

Die Nachweise der anderen vier Arten konzentrieren sich auf die Hofstelle mit Pferdeweide, auf Gehölzstrukturen entlang der Venhauser Straße, auf Altholzbestände im östlichen Anschluß an die Hofstelle und auf der Hofstelle selbst.

Breitflügelfledermäuse (9 Nachweise) jagten bevorzugt über der Pferdeweide und um ältere Eichen auf der Hofstelle. Möglicherweise stehen die Beobachtungen in Zusammenhang mit Quartierverhalten in Gebäuden auf der Hofstelle. Dies konnte durch Beobachtungen nicht aufgeklärt werden, erscheint aber bei dieser Gebäudeart wahrscheinlich.

Zwergfledermäuse (24 Nachweise) wurden am häufigsten registriert. Sie jagten vor allem entlang der linearen Gehölzstrukturen an der Venhauser Straße, auf dem Hofgelände und entlang des hofnahen Verlaufes des Venhauser Bruchgrabens. Ausflüge von mehreren Zwergfledermäusen von der Hofstelle zu den Jagdgebieten lassen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf Quartierverhalten in und an Gebäuden der Hofstelle schließen. Als Gebäudeart besetzen Zwergfledermäuse vor allem Spaltquartiere an Gebäuden, aber auch an gebäudenahen Bäumen.

Das Braune Langohr zählt zu den mit Detektor schwerer nachweisbaren Arten, da es in Vegetationsnähe nur sehr leise ruft. Daher sind bereits die drei vorliegenden Nachweise als Hinweis auf eine feste Anwesenheit der Art zu werten. Das Braune Langohr bevorzugt sturkturreiche Gehölzbestände wie die Altholzbestände am östlichen Rand der Hofstelle, die Strauchhecke entlang der Venhauser Straße und wohl auch die älteren Eichenbestände auf der Hofstelle selbst. Im Altholzbestand am östlichen Rand der Hofstelle konnte es zweimal bei der Jagd beobachtet werden, ferner liegt ein Nachweis über ein vorbeifliegendes Tier von der Strauchhecke an der Venhauser Straße vor. Braune Langohren besetzen Quartiere in Baumhöhlen, seltener auch in Meisennistkästen und an gehölznahen Gebäuden. Vermutlich kommt den älteren Gehölzbeständen auf dem Hofgelände und im östlichen Anschluß daran als Quartierstandort und Jagdlebensraum besondere Bedeutung für die Art zu.

Vom Großen Abendsegler liegen sieben Nachweise vor, davon allein fünf Nachweise über Transferflüge. Sie lassen sich bei Rückverfolgung auf den Altholzbestand östlich der Hofstelle beziehen, wo auch zwei Nachweise über jagende Abendsegler erfolgten. Vermutlich liegt in dem Gehölzbestand ein Quartierverhalten. Große Abendsegler beziehen so gut wie ausschließlich geräumige Baumhöhlen wie Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen als Sommer- und auch Winterquartier.

Nach diesen Ergebnissen erlangen innerhalb des Untersuchungsbereiches I folgende Strukturen besondere Bedeutung für die Fledermausvorkommen = Die Gebäude der Hofstelle als Quartierstandorte für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, die älteren Gehölze auf der Hofstelle als Jagdlebensraum für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, die Altholzbestände im östlichen Anschluß an die Hofstelle als Quartierstandort und Jagdlebensraum für Braunes Langohr und Großen Abendsegler, die Pferdeweide als Jagdlebensraum für die Breitflügelfledermaus, der südliche Abschnitt des Venhauser Bruchgrabens mit seinen Gehölzen und die Strauch – Baumhecke entlang der Venhauser Straße als Jagdlebensraum für Zwergfledermäuse.

Untersuchungsbereich II = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Im Untersuchungsbereich II konnten mit Zwergfledermaus, Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler und einer nicht näher bestimmbarer Myotisart insgesamt vier Fledermausarten festgestellt werden. Die Einzelnachweise von Kleinem Abendsegler am südlichen Waldrand und der unbestimmten Myotisart am nördlichen Rand der Planungsfläche können in Hinblick auf die Planung vernachlässigt werden. Dies gilt auch für die am südlichen Waldrand jagenden Großen Abendsegler, da diese keine Beziehung zur eigentlichen Planungsfläche aufwiesen. Mit insgesamt dreizehn Nachweisen waren Zwergfledermäuse bei weitem am häufigsten im Untersuchungsbereich anzutreffen. Die Nachweise über jagende und vorbeifliegende Tiere konzentrierten sich auf die baumbestandenen Wallhecken auf der Planungsfläche und an deren Rand sowie auf Randstrukturen entlang der Imhofstraße, wo der Waldrand und der Randgraben beflogen wurden.

Nach diesen Ergebnissen erlangen innerhalb des Untersuchungsbereiches II folgende Strukturen besondere Bedeutung für die Fledermausvorkommen = Die durch den Venhauser Bruch und am Rand der Planungsfläche verlaufenden, baumbestandenen Wallhecken als Jagdlebensraum und Flugleitlinie für die Zwergfledermäuse.

Untersuchungsbereich III = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Im Untersuchungsbereich III wurden mit Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Großem Abendsegler insgesamt drei Fledermausarten nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrierten sich allesamt auf den bebauten Bereich entlang der Haarstraße und die Waldränder nördlich und südlich der Haarstraße. Große Abendsegler jagten mit 4 Nachweisen entlang des Waldrandes und seiner vorgelagerten Eichen nördlich der Haarstraße, Breitflügelfledermäuse mit 10 Nachweisen im bebauten Bereich entlang der Haarstraße und Zwergfledermäuse mit 23 Nachweisen sowohl im bebauten Bereich entlang der Haarstraße als auch entlang der Waldränder nördlich und südlich der Haarstraße. Die eigentliche Planungsfläche wurde demnach abgesehen von den randlichen Strukturen nicht genutzt.

Nach diesen Ergebnissen erlangt innerhalb des Untersuchungsbereiches III der Waldrand nördlich der Haarstraße mit seinen vorgelagerten Eichen als Jagdlebensraum für Abendsegler und Zwergfledermaus besondere Bedeutung für die Fledermausvorkommen. Möglicherweise befinden sich dort in den älteren Eichen auch Quartierstandorte in Form geräumiger Specht- oder Fäulnishöhlen für den Abendsegler.

10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von der geplanten Bebauung:

Untersuchungsbereich I = Blatt I = Landwirtschaftliche Hofstelle, Ackerflächen Venhauser Straße :

Von einem Abriß der Gebäude der Hofstelle wären die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Quartiervorkommen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus direkt betroffen und würden aufgegeben. Eine Rodung der Baumbestände auf der Hofstelle würde außerdem zum Verlust von Jagdlebensräumen beider Arten auf dem Hofgelände führen. Gleiches gilt für die Bebauung der Pferdeweide als bevorzugter Jagdlebensraum der Breitflügelfledermaus und eine baulich bedingte Umgestaltung des hofnahen Abschnittes des Venhauser Bruchgrabens als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus. Es ginge somit für beide Arten ein räumlich eng verzahntes Verbundsystem von Quartierstandorten und Jagdgebieten verloren.

Von einer Rodung der älteren Baumbestände im östlichen Anschluß der Hofstelle wären vermutlich die Quartierstandorte von Großem Abendsegler und Braunem Langohr direkt betroffen und würden aufgegeben. Für das besonders standorttreue und wenig mobile Braune Langohr ginge gleichzeitig auch der Jagdlebensraum verloren und somit das gesamte, räumlich zusammenhängende Verbundsystem aus Quartierstandort und Jagdgebiet.

Es wird davon ausgegangen, daß die entlang der Venhauser Straße verlaufende Baum – Strauchhecke im Zuge der geplanten Bebauung erhalten bleibt. Somit wäre für die dort nachgewiesenen Fledermausvorkommen auch von keiner direkten Betroffenheit auszugehen. Indirekte Auswirkungen infolge der oben beschriebenen Eingriffe und deren Auswirkungen könnten sich aber auch auf die Nutzung der linearen Gehölzstruktur durch die Vorkommen auf dem Hofgelände bemerkbar machen.

Untersuchungsbereich II = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Bei Erhalt des baumbestandenen Wallheckensystems im Untersuchungsbereich II und der Sicherung eines Mindestabstandes von beidseitig 10 Metern entlang der Wallhecken als Flugkorridor für die Zwergfledermäuse wird von keiner Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausvorkommen durch die geplante Bebauung ausgegangen.

Untersuchungsbereich III = Blatt II = Ackerflächen und Baum-Strauchhecken Venhauser Bruch, östlich Venhauser Bruchgraben

Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 Metern von den Waldrändern nördlich und südlich der Haarstraße zur bebauten Fläche hin als Flugkorridor für die Fledermäuse wird von keiner Betroffenheit durch die geplante Bebauung ausgegangen.

11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Fledermausarten :

Vermeidungsmaßnahme : Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber der geplanten Bebauung in den Untersuchungsbereichen II und II bei Einhaltung von Mindestabständen von 10 Metern zu den Wallhecken und Waldrändern keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Gleiches gilt für die Baum – Strauchhecke entlang der Venhauser Straße im Untersuchungsbereich I.

Vermeidungsmaßnahme Untersuchungsbereich I : Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten ist eine Rodung der älteren Gehölzbestände im Zuge einer Bebauung im östlichen Anschluß an die Hofstelle artenschutzrechtlich nicht vertretbar und auf der Hofstelle selber immerhin artenschutzrechtlich sehr bedenklich, da die Vorkommen der streng geschützten Arten Braunes Langohr und Großer Abendsegler nicht oder nur äußerst schwer durch geeignete Maßnahmen umgesiedelt werden können.

Ausgleichsmaßnahmen Untersuchungsbereich I : Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten ist ein Abriß der Gebäude auf der Hofstelle und eine Bebauung der Pferdeweide nur dann artenschutzrechtlich vertretbar, wenn die Vorkommen von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus durch folgende, dem Eingriff zeitlich vorgezogene, die Umsiedlung fördernde Maßnahmen in die nähere Umgebung geeigneten Habitatangebotes ausweichen können.

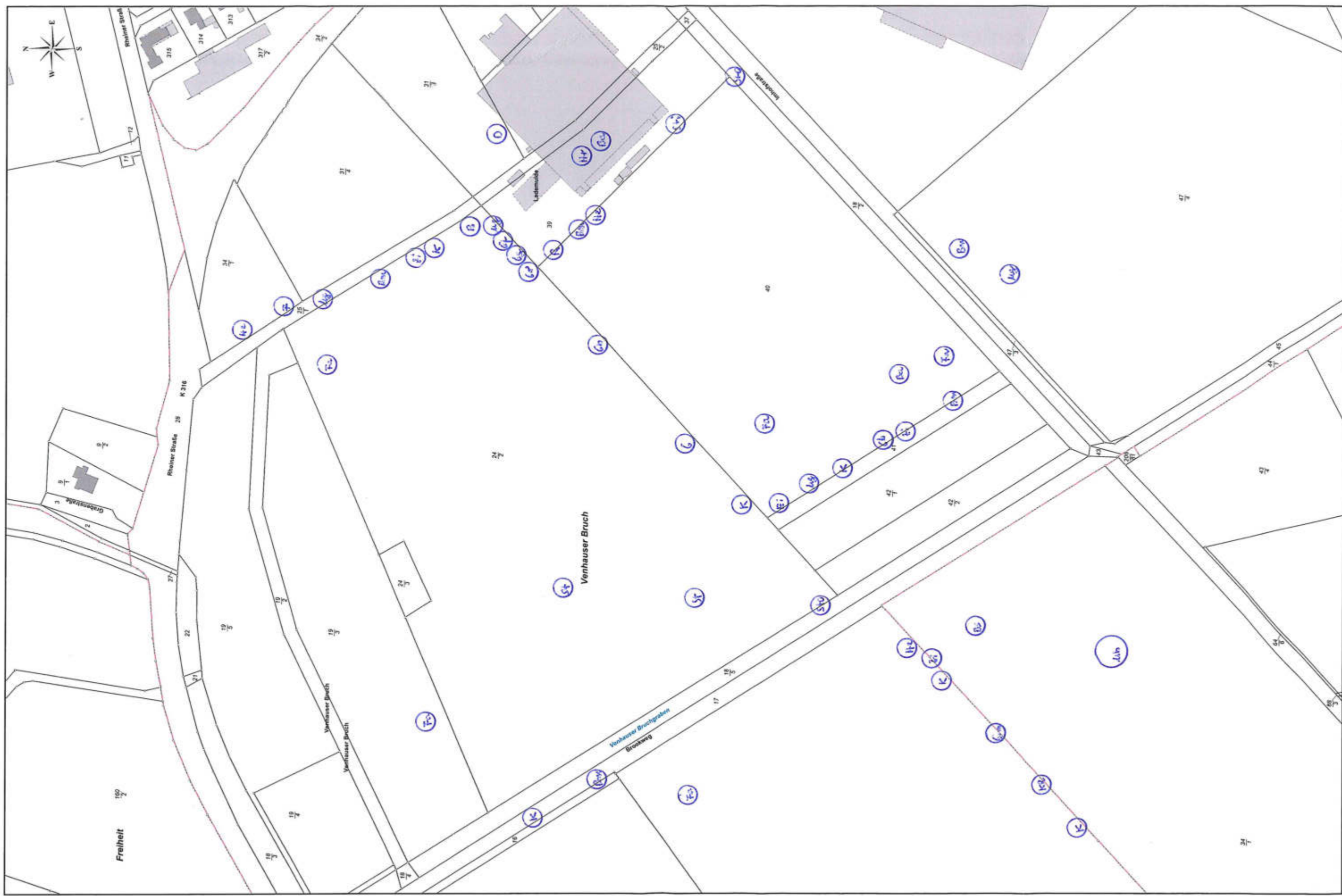
Ein geeignetes Habitatangebot umfaßt neben dem Randbereich urbaner Siedlungsstrukturen, am besten bäuerlicher Siedlungsbereich auch sich direkt daran anschließende Gehölz- und Heckenstrukturen sowie Grünlandflächen. Die dort durchzuführenden Maßnahmen umfassen :

Die Anbringung von 10 Fledermausspaltkästen an der Außenfassade von Gebäuden, alternativ auch an gebäudenahen Bäumen für die Zwergfledermaus.

Die Anbringung von 5 geräumigen Flachkästen für größere Arten an der Außenfassade von Gebäuden für die Breitflügelfledermaus.

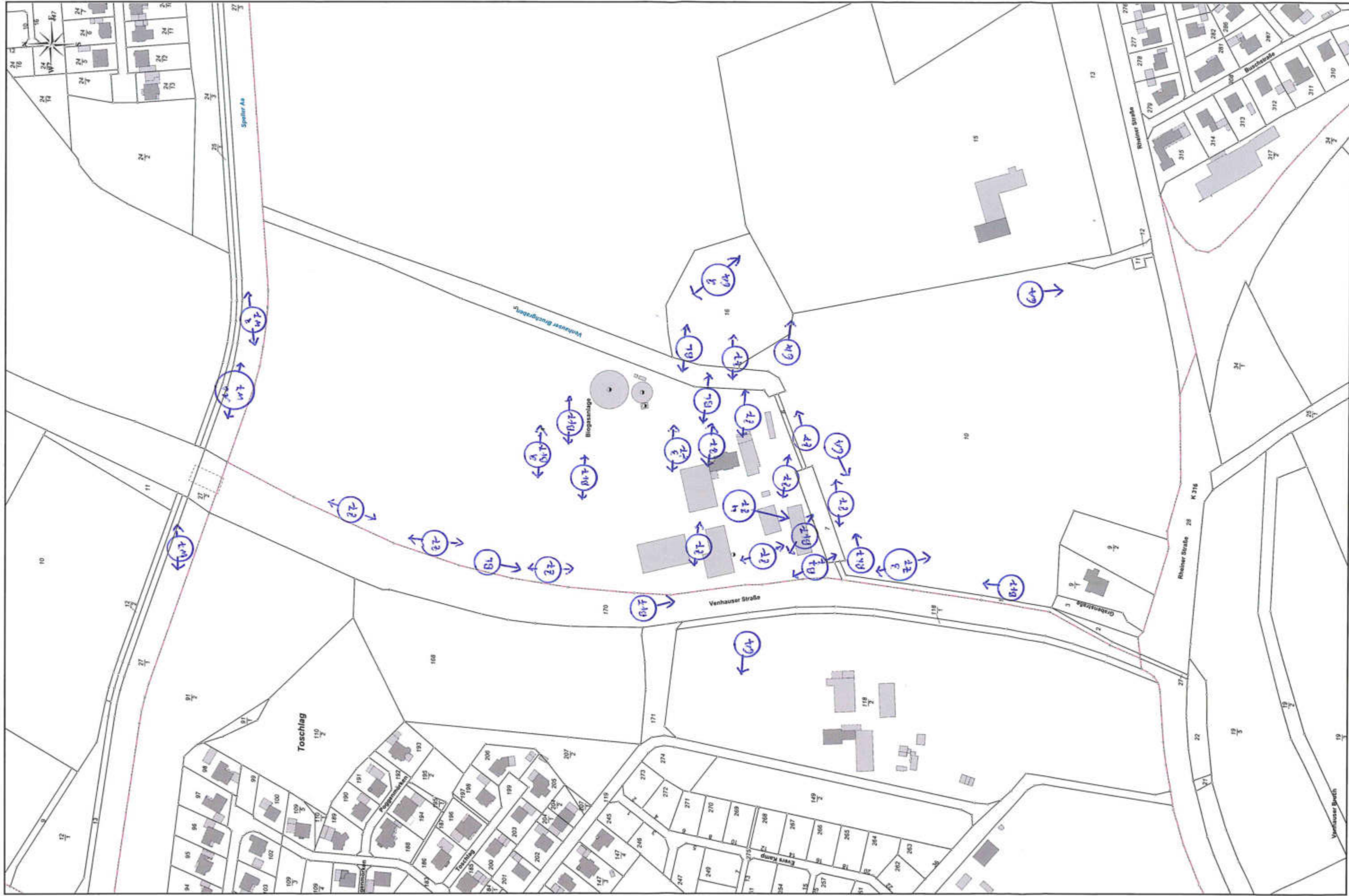
Bauverz. 20 Blatt 1



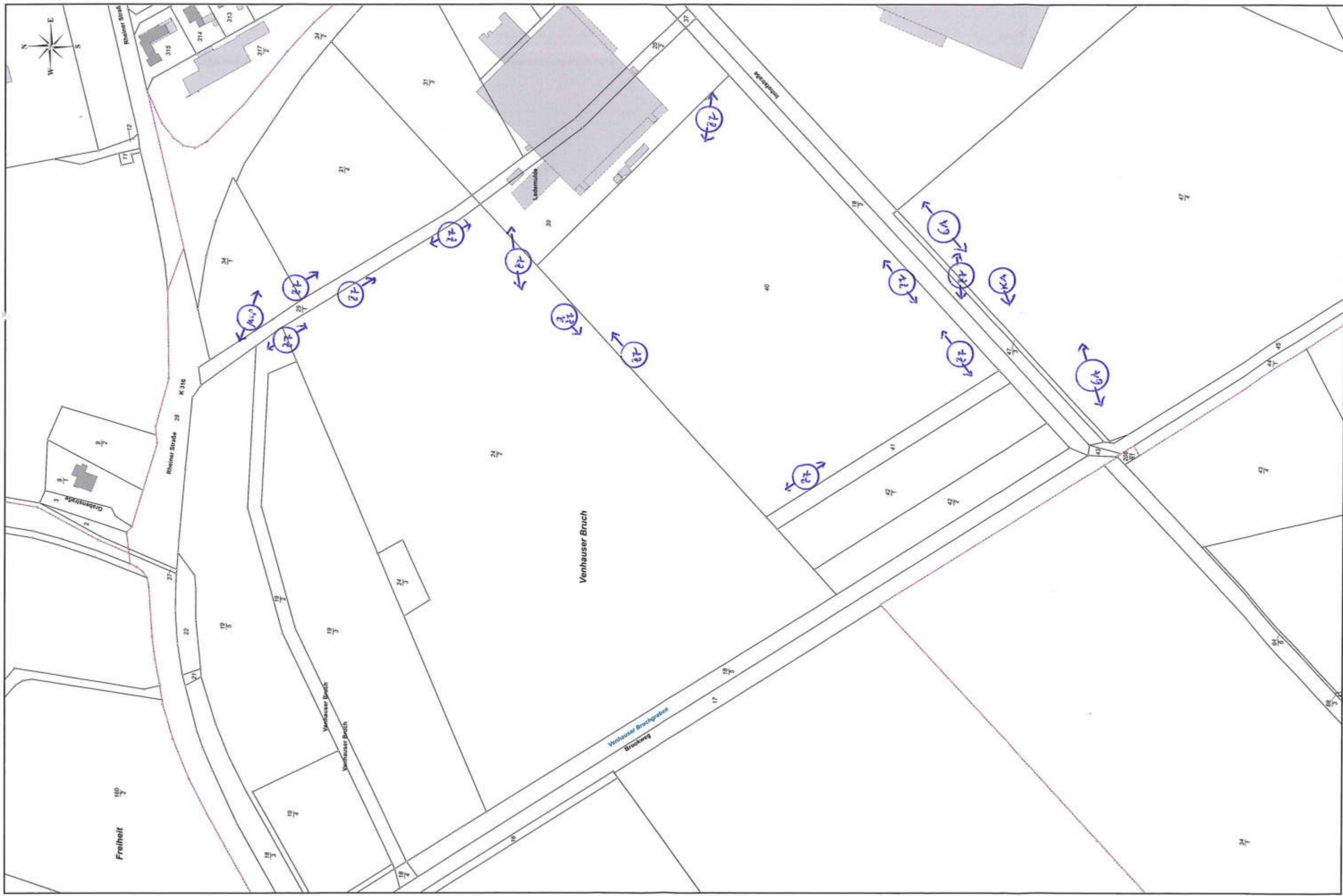




Fleckenmessung: 20 Blatt 1

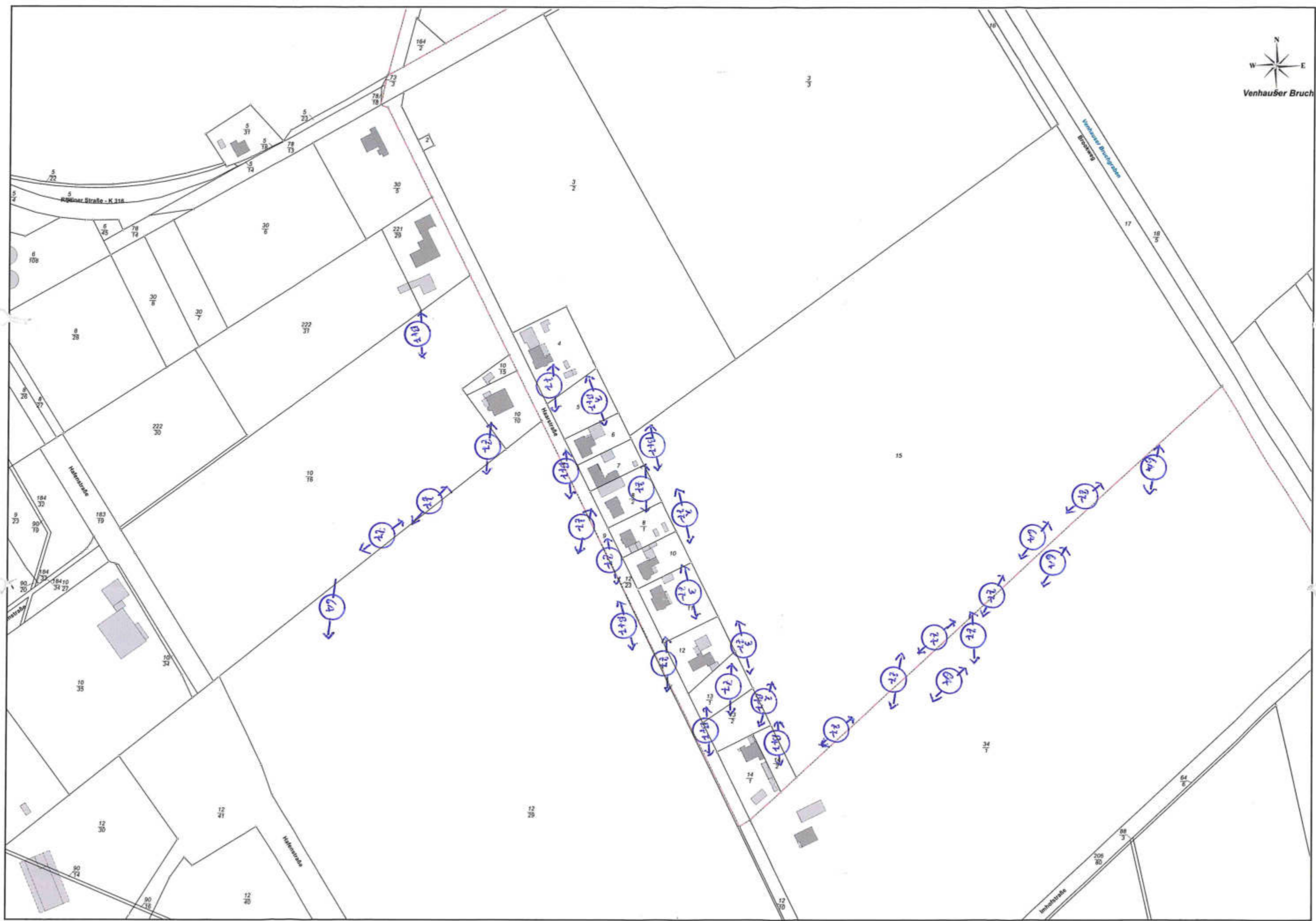


Flächenmaß 2020 Blatt 2





Venhauser Bruch



Flächenverm 2020 Blatt 3